

Rahmenbedingungen

"Vergabe von Stipendien/Förderungen"

PRÄAMBEL

Die Rahmenbedingungen sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation im Umfeld des Themenbereiches Facility Management und Immobilienwirtschaft durch die FMA erfüllen. Ziel der Rahmenbedingungen ist die ordnungsgemäße, transparente und effektive Vergabe dieser Förderungen.

Mit dem Stipendien-/Förderungsprogramm der FMA soll primär Nachwuchskräften im Bereich Facility Management die Möglichkeit gegeben werden, sich in ihrem Fachbereich weiter zu bilden bzw. zu qualifizieren und die theoretischen und praktischen Kenntnisse in ihrem Fachbereich zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse dieses Programms sollen der Erweiterung des Wissens im Umfeld des Themenbereiches Facility Management und Immobilienwirtschaft dienen und werden den Mitgliedern der FMA zugänglich gemacht.

Die Stipendien/Förderungen fördern wissenschaftlich fundierte Projekte, die sich mit den Themenbereichen Facility Management und Immobilienwirtschaft befassen.

§ 1 ZIEL DER FÖRDERUNGEN

Die im Rahmen dieser Richtlinien durchgeführten Stipendien/Förderungen zielen auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von primär Nachwuchskräften aber auch Unternehmen in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Fachhochschulen für den Themenbereichen Facility Management und Immobilienwirtschaft ab.

Die geförderten Projekte sollen einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung von Forschung und Entwicklung sowie zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen leisten. Den folgenden Faktoren kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- Innovationsgehalt und Exzellenz der Forschung
- umweltrelevante, soziale und gesellschaftliche Auswirkungen der geförderten Projekte
- Umsetzbarkeit der Forschungsprojekte in Richtung technologische und prozessorientierte Entwicklung und Marktrelevanz.

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden sowohl im Antragsverfahren als auch im Wettbewerbsverfahren vergeben.

§ 2 ZWECK

Der primäre Zweck der zu vergebenden Stipendien/Förderungen liegt in der Unterstützung von Nachwuchskräften und Forschern im Bereich Facility

Management, aber auch in der Nutzung der Ergebnisse des geförderten Projektes, Studie, etc. durch die Mitglieder der FMA.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung der Vergabe von Stipendien/Förderungen ist, dass das Ergebnis des Projektes (Fallstudie, Forschungsprojekt, Diplom- und Masterarbeiten, etc.) der FMA und ihren Mitgliedern in elektronischer Form zugänglich gemacht wird. Die Übermittlung von lediglich Power Point Präsentationen ist nicht zulässig und löst eine Rückforderung des Stipendiums aus.

Bei Veröffentlichung der Forschungsergebnisse oder sonstigen Bekanntmachungen in anderen Medien (z.B. Facebook) muss auf die Förderung der FMA – etwa durch Verwendung des FMA-Logos mit einem Förderhinweis aufmerksam gemacht werden.

§ 4 ART DES STIPENDIUMS/FÖRDERUNG

Die Stipendien/Förderungen werden erst nach Abgabe des fertiggestellten Projektes bei der FMA ausbezahlt bzw. nach gesonderter Vereinbarung wenn ein dementsprechender Nachweis über das zu fördernde Projekt an die FMA übermittelt wurde.

§ 5 HÖHE

Die Förderhöhe der Stipendien/Förderungen ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrages jedoch maximal € 10.000,- je Einzelprojekt.

§ 6 ANSUCHEN

Das Ansuchen hat durch Einreichung eines Exposés an den Vorstand der FMA zu erfolgen. Dieser beurteilt den Nutzen für Mitglieder und kann nach Maßgabe der Möglichkeiten ein Stipendium vergeben.

Das Exposé muss folgende Inhalte umfassen: Name des Ansuchenden, Name der Forschungseinrichtung/Unternehmung, Art der Arbeit (Seminararbeit, Masterarbeit, Forschungsprojekt, etc.), Literaturreferenzen, Beschreibung der Problemstellung, Lösungsansatz, Projektplan, Kosten und die geplante Publikationsart. Der Umfang des Textteils (Beschreibung der Problemstellung und Lösungsansatz) soll 200 Wörter nicht überschreiten.

§ 7 NACHWEISE

Die Stipendiaten/Förderungsnehmer sind verpflichtet, dem FMA-Vorstand nach Absprache im Rahmen der Förderzusage regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung bzw. über das Projekt zu berichten. Mit Ablauf der Förderung ist dem FMA-Vorstand ein schriftlich zusammenfassender Bericht vorzulegen.

§ 8 HINWEISPFLICHT

Die Stipendiaten/Förderungsnehmer sind verpflichtet, dem FMA-Vorstand Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen oder einen Abbruch der Aus-/Fortbildung bzw. des Projektes sofort ab dem Zeitpunkt des Erkennens mitzuteilen.

§ 9 FÖRDERZUSAGE

Der Stipendiat/Förderungsnehmer schließt mit der FMA eine Fördervereinbarung ab. Er hat über sein Ansuchen eine Mitteilung zu erhalten.

§ 10 RÜCKFORDERUNG

Weist der Stipendiat/Förderungsnehmer nicht innerhalb des jeweils zu vereinbarenden Zeitraums den Abschluss des geförderten Studiums bzw. den Abschluss des eingereichten Projektes, Studie, etc. nach, kann die FMA den ausbezahlten Betrag zurückzufordern. Die Nachweisfrist verlängert sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.